

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Accellence Technologies GmbH

Gültig ab 01. April 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Angebote, Leistungen, Lieferungen und Verträge sowie ausdrückliche und konkludente Erklärungen der Accellence Technologies GmbH ("Accellence"). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht vereinbart, auch wenn Accellence ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Fügt der Kunde seinem Auftrag oder seiner Bestellung eigene Geschäftsbedingungen bei, verständigen sich die Parteien darüber, welche Vorschriften im Einzelnen Vertragsbestandteil werden sollen.

2. Angebot und Nebenabreden

Angebote seitens Accellence sind bis zur Annahme jederzeit frei widerruflich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich anders angegeben.

3. Leistungserbringung

Accellence ist berechtigt, die geschuldete Leistung selbst oder durch qualifizierte Dritte zu erbringen.

4. Lieferung und Leistungszeit

Soweit Accellence zur Lieferung in gegenständlicher Form verpflichtet ist, besteht eine Versandschuld. Accellence ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und entsprechende Teilzahlungen zu verlangen. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5. Verzug und Unmöglichkeit

Ist Accellence ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorübergehend an der Erbringung der Leistung gehindert oder zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung gezwungen, verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit entsprechend. Bei einer dauerhaften Verhinderung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Accellence werden beide Parteien vom Vertrag frei. Bis dahin erbrachte Leistungen sowie Zahlungen und fällige Zahlungsansprüche werden davon nicht berührt.

6. Immaterialgüterrechte

Soweit der Vertrag keine gesonderte Regelung trifft, verbleiben alle Urheber-, Patent-, Marken- und sonstige gewerbliche Schutz- und Immaterialgüterrechte, die während des Projektes entstehen oder bereits bei Accellence bzw. seinen Mitarbeitern vorhanden sind, bei Accellence bzw. seinen Mitarbeitern. Dem Kunden wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, solange und soweit dies zur vertraglich zugelassenen Nutzung erforderlich ist.

Bestimmt der Vertrag die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder die Übertragung von Immaterialgüterrechten an den Kunden und ist nichts anderes bestimmt, behält Accellence sich ein dauerhaftes einfaches Nutzungsrecht der aus dem Arbeitsergebnis stammenden Immaterialgüterrechte vor.

Die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Übertragung von Immaterialgüterrechten steht bis zur Begleichung aller dem Grunde nach bereits entstandenen Forderungen unter der auflösenden Bedingung des Zahlungsverzuges oder der Insolvenz des Kunden oder des berechtigten Rücktritts von Accellence vom Vertrag. Mit Zahlungsverzug, Insolvenz oder dem berechtigten Rücktritt fallen sie ohne weiteres an Accellence zurück.

7. Annahme und Mitwirkung

Kann der Kunde die Leistung von Accellence nicht entgegennehmen oder eine zur Leistungserbringung notwendige Mitwirkungshandlung nicht vornehmen, kann Accellence neben den gesetzlichen Rechten vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist in jedem Fall zum Ersatz des für Accellence entstandenen Schadens verpflichtet.

8. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Accellence stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter wegen schuldhafter Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei, wenn die Erbringung der geschuldeten Leistung durch Accellence eine solche Verletzung darstellt.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit Accellence zur Lieferung in gegenständlicher Form verpflichtet ist, bleiben die Gegenstände bis zur Begleichung aller, dem Grunde nach bereits entstandenen Zahlungsansprüche aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von Accellence und dürfen nicht weiterveräußert werden. Bei Zahlungsverzug, Insolvenz oder berechtigtem Rücktritt ist Accellence ohne weiteres zur Rückforderung berechtigt.

10. Fälligkeit der Vergütung

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

11. Zahlungsverzug und Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

Bei Verzug hat Accellence neben den gesetzlichen Rechten die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Zahlungsverzug tritt auch dann ein, wenn dem Kunden eine Einrede zusteht. Accellence kann die erbrachten Leistungen gegen Einfordern der Vergütung beim Kunden belassen oder – soweit möglich – gegen Rückzahlung der Vergütung herausfordern. In beiden Fällen ist Accellence zudem zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens sowie sonstiger Schäden, inklusive mittelbare und Folgeschäden, berechtigt.

Insoweit Accellence keinen höheren oder der Kunde keinen wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schaden nachweist, gilt als Verzugsschaden stets 2 % der ausstehenden Zahlungssumme pro angefangenem Monat im Verzug. Zudem kann Accellence die verzugsbegründenden Kosten ersetzt verlangen.

Gerät der Kunde in Verzug oder stellen die Vermögensverhältnisse des Kunden seine Fähigkeit in Frage, gegenwärtige oder zukünftige Forderungen rechtzeitig zu begleichen, kann Accellence alle Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen zurückhalten sowie eine angemessene Sicherheit für gegenwärtige und zukünftige Zahlungen fordern. Eine Ablehnung der Stellung von Sicherheiten gilt als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung. Wesentliche Veränderungen in der Inhaberstruktur des Kunden sind Vermögensverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift.

12. Haftung und Schadensersatz

Accellence haftet auf Schadensersatz nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, außer bei Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie bei Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Dies gilt auch für die Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Accellence.

Die Haftung aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen ist jedoch auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Jegliche Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Folgeschäden einschließlich entgangenem Gewinn, ausgebliebener Einsparungen sowie Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter sind auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Haftung ist auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ferner muss der Kunde die Aufrechnung zu ihrer Wirksamkeit zwei Wochen vorher anzeigen.

14. Freistellung

Der Kunde stellt Accellence von allen Ansprüchen frei, die einem Dritten gegen Accellence oder den Kunden auf Grund der Nutzung eines von Accellence gelieferten Produkts oder sonstigen Arbeitsergebnisses durch den Kunden zustehen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand in allen Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Hannover.

16. Übertragbarkeit

Mit Zustimmung der anderen Partei kann jede Partei diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten der Parteien auf einen Dritten oder eine Tochtergesellschaft übertragen.

17. Gesetzliche Rechte

Alle in diesem Vertrag genannten Rechte von Accellence gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten. Sie treten nicht an deren Stelle und schließen keine gesetzlichen Rechte aus.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

19. Besondere Bestimmungen

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III und IV gelten ergänzend für die dort beschriebenen Leistungen. Im Konfliktfall gehen sie den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I vor. Ein Auftrag kann verschiedene Leistungen beinhalten, für die dann die jeweiligen Abschnitte gelten.

Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt, dass ein Werkvertrag oder ein Software-Lizenzvertrag vereinbart ist, schuldet Accellence lediglich die Durchführung der vereinbarten Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik und nicht die Erstellung eines Werkes oder Herbeiführung eines Erfolges. Der Vertrag oder Vertragsteil ist dann ein Dienstvertrag.

II. Bestimmungen für Dienstverträge

1. Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Abschnitts II gelten, wenn Gegenstand der Leistung Studien, Beratungsprojekte oder die Erstellung oder Anpassung von Software sind.

2. Leistung und Nebenpflichten

Die Erbringung der Leistung erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages. Die Haupt- und Nebenpflichten von Accellence beschränken sich darauf, die vereinbarte Leistung ohne schuldhaft Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Ein Erfolg ist nicht geschuldet.

3. Vergütung

Alle vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden sind mit dem vereinbarten Stundensatz zu vergüten.

4. Weisungen

Der Kunde ist zu Anweisungen an Accellence während der Leistungserbringung nur berechtigt, soweit der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt.

5. Gewährleistung

Accellence gewährleistet ausschließlich, dass Studien oder Beratungen ohne schuldhaft Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Technik vorgenommen werden. Accellence übernimmt keine Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit von Studien- oder Beratungsprojekten.

Der Kunde erkennt an, dass eine Programmierleistung auch dann nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt ist, wenn die erstellte oder angepasste Software Programmierfehler enthält, welche die Funktionsweise der Software lediglich unerheblich beeinträchtigen.

6. Pflichtverstoß

Accellence ist nur dann zum Schadensersatz entsprechend I.12 verpflichtet, wenn sie schuldhaft gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt und sich dies nicht nur unerheblich auf die erbrachte Leistung bzw. die erstellte oder angepasste Software auswirkt. Zuvor ist Accellence jedoch Gelegenheit zu geben, nach ihrer Wahl nachzubessern.

Accellence haftet nicht für Schäden des Kunden oder Dritter daraus, dass diese sich auf Aussagen in der Studie oder die Beratung verlassen.

Einen Pflichtverstoß muss der Kunde unverzüglich melden, sobald er ihn hätte erkennen können. Er lässt sich anschließend nicht mehr geltend machen. Eine kürzere Verjährungsfrist wird dadurch nicht berührt.

7. Verzug

Accellence befindet sich genau dann im Verzug, wenn die Parteien Zeitpunkte festgelegt haben, zu denen Accellence einen bestimmten Stundenantrag erbracht haben muss, Accellence diesen Aufwand nicht rechtzeitig leistet und auch nach Aufforderung nicht unverzüglich nachholt.

8. Schutz- und Urheberrechte

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, verbleiben alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der erstellten Software bei Accellence. Eine Verletzung dieser Rechte berechtigt Accellence zu einem pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 100.000 EUR, soweit Accellence keinen höheren Schaden und der Kunde keinen wesentlich geringeren Schaden nachweist.

Dem Kunden wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, solange und soweit dies zur vertraglich zugelassenen Nutzung der Software zu den vertraglich genannten Zwecken erforderlich ist. Es ist nicht übertragbar.

III. Bestimmungen für Werkverträge

1. Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Abschnitts III gelten, wenn die Parteien ausdrücklich einen Werkvertrag vereinbart haben.

2. Leistungsgegenstand

Der geschuldete Erfolg besteht in der Erstellung oder Anpassung einer Software derart, dass sie die vereinbarten Funktionen im Rahmen der für Software gültigen Maßstäbe erfüllt.

3. Vergütung

Die Vergütung wird mit Erbringung des vereinbarten Werkes bzw. bei Erreichung vereinbarter Ziele (mile stones) fällig.

4. Leistungszeit

Soweit die Parteien nicht vereinbaren, dass bestimmte Ergebnisse zu festgelegten Zeitpunkten erbracht sein müssen, muss Accellence lediglich die Gesamtleistung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes erbringen.

5. Verzug

Accellence befindet sich genau dann im Verzug, wenn die Parteien Zeitpunkte festgelegt haben, zu denen Accellence ein vereinbartes Ziel (mile stone) erbracht haben muss, Accellence dieses nicht rechtzeitig erbringt und auch nach Aufforderung nicht unverzüglich nachholt.

6. Gewährleistung

Der Kunde erkennt an, dass Software auch dann vertragsgemäß ist, wenn sie bei Ablieferung Programmierfehler enthält, die die Funktionsweise der Software lediglich unerheblich beeinträchtigen.

Garantien oder selbständige Garantieverprechen bedürfen der Schriftform und der besonderen Kennzeichnung („Garantie“, „Garantieverprechen“).

Bei einem Verstoß gegen die Gewährleistung ist Accellence Gelegenheit zu geben, nach seiner Wahl nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird von Accellence abgelehnt, steht dem Kunden der Rücktritt oder die Minderung offen. Der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Fehler im Verhältnis zum Gesamtvertrag nicht erheblich ist.

7. Schadensersatz

Für Schadensersatzansprüche gilt Bestimmung I.12. Insbesondere der Ersatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

IV. Bestimmungen für Software-Lizenzverträge

1. Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Abschnitts IV gelten, wenn Gegenstand der vereinbarten Leistung die Einräumung von Nutzungsrechten an von Accellence vertriebener Software ist, die nicht im Kundenauftrag erstellt wurde. Soweit solche Software auf Wunsch des Kunden individuell angepasst wurde, finden insoweit ergänzend die Vorschriften des Abschnitts II Anwendung.

2. Lieferung

Soweit der Vertrag nicht Abweichendes bestimmt, stellt Accellence dem Kunden die Software, welche Gegenstand des Vertrages ist, elektronisch (Email-Anhang; Download) oder per Datenträger zur Verfügung.

Es ist Aufgabe des Kunden, die Software auf dem von ihm vorgesehenen Arbeitsplatz zu installieren. Der Kunde ist zur Nutzung der Software über die Vertragslaufzeit nur berechtigt, wenn er von Accellence einen Lizenzschlüssel zur Freischaltung erhalten hat. Accellence versendet diesen Schlüssel im Anschluss an die Installation auf Anforderung des Kunden.

3. Nutzungsrechte

Der Kunde ist ausschließlich zu der vertraglich festgelegten oder von den Parteien zugrunde gelegten Benutzung der Software auf dem Arbeitsplatz berechtigt, auf dem die Software installiert wurde. Er erhält zu diesem Zweck ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht kann unbefristet oder auf eine vertraglich vereinbarte Frist zeitlich beschränkt sein. Im Falle einer befristeten Lizenz verlängern sich der Vertrag und die Lizenz – soweit nichts Abweichendes vereinbart – zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen gegen das vereinbarte Entgelt automatisch um ein Jahr, soweit nicht eine Partei den Vertrag sechs Wochen vor seinem Ablauf schriftlich kündigt.

4. Vergütung

Die Vergütung wird mit Erhalt der Software fällig. Die Vergütung bei Verlängerung eines Vertrages über eine befristete Lizenz wird mit Beginn der neuen Laufzeit fällig.

5. Gewährleistung

Der Kunde erkennt an, dass Software auch dann vertragsgemäß ist, wenn sie bei Lieferung Programmierfehler enthält, die die Funktionsweise der Software lediglich unerheblich beeinträchtigen.

Eine Garantie oder ein selbständiges Garantieverprechen bedürfen der Schriftform und der besonderen Kennzeichnung unter Verwendung der Bezeichnung „Garantie“ bzw. „Selbständiges Garantieverprechen“.

Bei einem Mangel, der die Funktionsweise der Software nicht nur unerheblich beeinträchtigt, ist Accellence Gelegenheit zu geben, nach ihrer Wahl nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird sie von Accellence abgelehnt, steht dem Kunden der Rücktritt oder die Minderung offen.

6. Schadensersatz

Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer I.12. Insbesondere der Ersatz für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass ein Dritter den Kunden im Zusammenhang mit der Verwendung der Software in Anspruch nimmt, sind in dem dort bestimmten Umfang ausgeschlossen.

7. Freistellung

Die Bestimmung I.13 gilt insbesondere für den Fall des Einsatzes der von Accellence gelieferten Software im Bereich der Sicherheitstechnik